

1979	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1979	Nr. 52
Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 79	Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. März 1976 — 76/308/EWG — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 — (Beitreibungsrichtlinie) über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Beitreibungsgesetz-EG — BeitrG-EG) <small>neu: 610-1-5</small>	1429
13. 8. 79	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung <small>8053-4, 7100-1</small>	1432
14. 8. 79	Verordnung über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin <small>neu: 800-21-1-72; 800-21-1-53</small>	1435
2. 8. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 3 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und mit § 95 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte) <small>1104-5, 8252-1</small>	1449
2. 8. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 10 b Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Nr. 3 b des Körperschaftsteuergesetzes) <small>1104-5, 611-1</small>	1449
8. 8. 79	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn <small>931-1-1</small>	1450
6. 8. 79	Berichtigung der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt <small>9500-4-8</small>	1450
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 36		1451

Gesetz
zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 15. März 1976 – 76/308/EWG –
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73/18 vom 19. März 1976 –
(Beitreibungsrichtlinie)
über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung
von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen,
die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs-
und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind,
sowie von Abschöpfungen und Zöllen
(Beitreibungsgesetz-EG – BeitrG-EG)

Vom 10. August 1979

Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Vollstreckung von Geldforderungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entstanden sind und

1. Erstattungen, Interventionen und andere Maßnahmen, die Bestandteil des Systems vollständiger oder teilweiser Finanzierung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, einschließlich der im Rahmen dieser Aktionen zu erhebenden Beiträge,
2. Abschöpfungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a des Beschlusses 70/243/EGKS, EWG, Euratom (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 94 vom 28. April 1970 S. 19) und von Artikel 128 Buchstabe a der Beitrittsakte,

3. Zölle im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des vorgenannten Beschlusses und von Artikel 128 Buchstabe b der Beitrittsakte,
 4. Verbrauchsteuern und Umsatzsteuern, soweit diese Steuern als Eingangsabgaben geschuldet werden,
 5. Kosten und Zinsen, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung der vorbezeichneten Forderungen stehen,
- betreffen.

§ 2

Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit

(1) Forderungen nach § 1 werden im Verwaltungswege vollstreckt. Das Verwaltungszwangsverfahren und der Vollstreckungsschutz richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eingehende Ersuchen um Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Vollstreckungsschuldner, um Zustellung und um Vollstreckung werden vom Bundesminister der Finanzen auf ihre Zulässigkeit nach der Beitreibungsrichtlinie und nach diesem Gesetz geprüft. Dem Bundesminister der Finanzen obliegt außerdem die Prüfung, ob die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 oder die Vollstreckung gemäß § 4 Abs. 2 zu unterbleiben hat und ob der Antrag auf Vollstreckung der Richtlinie der Kommission vom 4. November 1977 (77/794/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 333 vom 24. Dezember 1977) entspricht.

(3) Vollstreckungsbehörden sind die Hauptzollämter.

§ 3

Auskünfte und Zustellungen

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften (ersuchende Behörde) kann die Vollstreckungsbehörde die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners zur Vorbereitung der Vollstreckung nach den Vorschriften der Abgabenordnung ermitteln, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 vorliegen.

(2) Die erlangten Auskünfte sind der ersuchenden Behörde mitzuteilen, soweit nicht dadurch

1. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde oder
2. die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Bundes oder eines Landes verletzt werden würde.

(3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlaßt die Vollstreckungsbehörde die Zustellung aller mit einer Forderung oder mit deren Vollstreckung zusammenhängenden Verfügungen und Entscheidungen, die von dem Staat ausgehen, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs-gesetzes.

§ 4

Voraussetzung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung findet nur auf Antrag der ersuchenden Behörde statt und setzt voraus, daß diese Behörde

1. einen in ihrem Staat vollstreckbaren Titel in amtlicher Ausfertigung oder beglaubigter Kopie vorlegt und
2. bestätigt, daß
 - a) die Forderung oder der Vollstreckungstitel in ihrem Staat nicht angefochten ist und
 - b) im Staat der ersuchenden Behörde bereits ein Vollstreckungsverfahren auf Grund des Titels durchgeführt worden ist und nicht zur vollständigen Tilgung der Forderung geführt hat.

(2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn

1. die Vollstreckung aus Gründen, die auf die Verhältnisse des Vollstreckungsschuldners zurückzuführen sind, geeignet wäre, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art in der Bundesrepublik Deutschland hervorzurufen;
2. im Staat der ersuchenden Behörde nicht alle Möglichkeiten der Einziehung der Forderung ausgeschöpft worden sind;
3. bei Steuern nach § 1 Nr. 4 die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist.

§ 5

Umrechnung

Die Forderungen werden in Deutscher Mark vollstreckt. Die Forderungen werden von der ersuchenden Behörde in Deutsche Mark umgerechnet.

§ 6

Vorrechte

Die Forderungen genießen keine Vorrechte nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 der Konkursordnung.

§ 7

Rechtsbehelfe gegen die Forderung oder den Vollstreckungstitel, Sicherungsmaßnahmen

(1) Rechtsbehelfe gegen die zu vollstreckende Forderung oder den Vollstreckungstitel sind außerhalb des Vollstreckungsverfahrens bei der zuständigen Instanz des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat, nach dessen Recht einzulegen.

(2) Sobald die ersuchende Behörde oder der Vollstreckungsschuldner mitteilt, daß ein Rechtsbehelf gemäß Absatz 1 eingelegt worden ist, setzt die Vollstreckungsbehörde das Vollstreckungsverfahren aus. Sie kann jedoch Sicherungsmaßnahmen nach den Vorschriften über die Vollziehung des dinglichen Arrestes (§ 324 Abs. 3 der Abgabenordnung) treffen, wenn zu befürchten ist, daß sonst die Vollstreckung

vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Sicherungsmaßnahmen unterbleiben, wenn der zu vollstreckende Betrag hinterlegt wird; bereits getroffene Sicherungsmaßnahmen sind in diesem Falle aufzuheben.

§ 8

Verjährung

Die Verjährung der Forderungen richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die ersuchende Behörde ihren Sitz hat.

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. August 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel
und der Gewerbeordnung**

Vom 13. August 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes über technische Arbeitsmittel wird durch folgende Kurzbezeichnung ergänzt:
„(Gerätesicherheitsgesetz)“.
2. Vor § 1 werden die Worte eingefügt:
„Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften“.
3. § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen.
Die Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.
4. Vor § 3 werden folgende Worte eingefügt:
„Zweiter Abschnitt
Inverkehrbringen und Ausstellen von
technischen Arbeitsmitteln“.
5. In § 3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Hersteller oder Einführer eines technischen Arbeitsmittels darf dieses mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen ‚GS = geprüfte Sicherheit‘ versehen, wenn es von einer Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist. Die in Satz 1 genannte Stelle hat zu

prüfen, ob das technische Arbeitsmittel den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder den Voraussetzungen einer auf Grund des § 4 oder des § 8 a erlassenen Rechtsverordnung entspricht. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die für die Bauartprüfung zuständigen Prüfstellen, die nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für diese Aufgabe geeignet sein müssen und die Gewähr für verlässliche Prüfleistungen bieten, zu bestimmen."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, um zu verhindern, daß technische Arbeitsmittel in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden, die den Voraussetzungen des § 3 oder den Voraussetzungen, die in einer auf Grund des § 4 oder des § 8 a erlassenen Rechtsverordnung bestimmt worden sind, nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde dem Hersteller oder Einführer oder einer anderen Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung technische Arbeitsmittel auf Messen (§ 64 der Gewerbeordnung) ausstellt, wenn der Hersteller oder Einführer des ausgestellten technischen Arbeitsmittels nicht ermittelt werden kann, das Inverkehrbringen oder Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die zuständige Behörde kann auch einem Händler das Inverkehrbringen eines technischen Arbeitsmittels untersagen, das den Voraussetzungen des § 3 oder einer auf Grund des § 4 oder des § 8 a erlassenen Rechtsverordnung nicht entspricht, wenn zuvor dem Hersteller oder Einführer das Inverkehrbringen des technischen Arbeitsmittels untersagt worden ist und der Händler trotz Kenntnis der Untersagungsverfügung von seiner Befugnis, das mangelhafte technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht.“

7. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Auskunftspflichtige hat Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. Vor § 8 a werden folgende Worte eingefügt:

„Dritter Abschnitt
Besondere Vorschriften für
medizinisch-technische Geräte“.

9. Es wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann nach Anhörung des Ausschusses für

technische Arbeitsmittel und der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß medizinisch-technische Geräte nur in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen, wenn zum Zweck des Gefahrenschutzes nach § 3 einschließlich des Schutzes der Menschen, deren Leben und Gesundheit von der Funktionssicherheit des Gerätes abhängt,

1. die Geräte bestimmten Anforderungen entsprechen,
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß sich die Geräte in ordnungsmäßigem Zustand befinden,
3. die Geräte vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Endabnahme unterzogen worden sind,
4. die Geräte einer Bauartprüfung unterzogen worden sind,
5. die Geräte nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind; die allgemeine Zulassung nach Bauartprüfung kann mit Auflagen zur Wartung verbunden werden,
6. die Geräte mit einem Zeichen über die Prüfung versehen sind oder
7. eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitgeliefert wird und die Bedienungselemente der Geräte in deutscher Sprache oder mit genormten Bildzeichen beschriftet sind.“

10. Vor § 9 werden folgende Worte eingefügt:

„Vierter Abschnitt
Schlußvorschriften“.

11. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 4 oder § 8 a zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Verfügung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 zuwiderhandelt oder
3. einem vollziehbaren Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1, einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 oder einer Pflicht nach § 7 Abs. 1 Satz 4 oder § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein technisches Arbeitsmittel

1. mit dem Zeichen ‚GS=geprüfte Sicherheit‘ versieht oder mit diesem Zeichen wirbt, ohne nach § 3 Abs. 4 Satz 1 berechtigt zu sein, oder
2. mit einem Zeichen versieht, das mit dem Zeichen ‚GS=geprüfte Sicherheit‘ verwechselt werden kann, oder mit einem solchen Zeichen wirbt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu tausend Deutsche Mark geahndet werden.“

12. In § 13 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) wird wie folgt geändert.

1. In § 24 Abs. 3 wird nach Nummer 9 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. medizinisch-technische Geräte.“

2. In § 24 c wird nachstehender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung die Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Wartung und Überwachung von medizinisch-technischen Geräten gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten und die mit der Prüfung der medizinisch-technischen Geräte befaßten Personen hierüber zu unterrichten.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. August 1979

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin¹⁾**

Vom 14. August 1979

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin wird staatlich anerkannt. Er ist ein Ausbildungsberuf der Hauswirtschaft. Soweit die Ausbildung in Betrieben der Landwirtschaft stattfindet, ist er ein Ausbildungsberuf der Landwirtschaft.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Ausbildungsstätte und Ausbildungsberuf,
2. Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung,
3. Warenangebot und verbraucherbewußtes Handeln,
4. Grundlagen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, Geld- und Geschäftsverkehr,
5. Organisationen und wirtschaftliche Zusammenhänge,
6. Soziale Aufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft,
7. Arbeitsgestaltung und Arbeitsplanung,
8. Hygiene,
9. Ernährung und Nahrungszubereitung,
10. Vorratshaltung,
11. Einrichtung, Reinigung und Pflege der Wohn-, Sanitär- und Wirtschaftsräume,
12. Pflege und Instandhaltung von Wäsche und Oberbekleidung,
13. Anfertigung einfacher Kleidung und Heimtextilien,
14. Gartennutzung und Blumenpflege,
15. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
16. Umweltbeeinflussung und Umweltschutz.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

(2) Die Ausbildung erstreckt sich im zweiten und dritten Ausbildungsjahr für eine Gesamtdauer von sechs Monaten wahlweise auf den Schwerpunkt ländliche oder städtische Hauswirtschaft.

(3) Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte

Soweit die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang in der Ausbildungsstätte vermittelt werden können, sind diese in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte zu vermitteln.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach 18 Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für die ersten 18 Monate aufgeführten

¹⁾ Diese Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die nach der Anlage zu § 4 während der gesamten Ausbildungsdauer zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind nur insoweit Gegenstand der Zwischenprüfung, als sie mit den für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnissen zusammenhängen.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens drei Stunden mindestens zwei Arbeitsproben durchführen.

Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anwenden von Grundrezepten,
2. Tischdecken, Anrichten, Servieren,
3. Reinigen und Pflegen von Einrichtungsgegenständen der Wohn- und Wirtschaftsräume,
4. Reinigen und Instandhalten von Textilien,
5. Aufzeichnen von Einnahmen und Ausgaben,
6. Gartennutzung, Blumenpflege.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) In der Prüfung sind die Inhalte der Schwerpunkte nach § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünf Stunden vier Arbeitsproben durchführen, davon mindestens eine aus dem Bereich des Schwerpunktes. Für die Fertigkeiten kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Gemeinsame Berufsausbildung:
 - a) Nahrungszubereitung,
 - b) Pflege der Wohn-, Schlaf- und Wirtschaftsräume,
 - c) Pflege und Instandhaltung von Wäsche,
 - d) Anfertigung einfacher Kleidung und Heimtextilien,
 - e) Vorratshaltung;
2. Schwerpunkt ländliche Hauswirtschaft:
 - a) Bewirtschaftung des Nutz- und Wohngartens,
 - b) Aufbereitung ausgewählter landwirtschaftlicher Produkte für die Vermarktung;
3. Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft:
 - a) Nahrungszubereitung unter Berücksichtigung von
 - aa) Halbfertig- und Fertigprodukten und deren Aufwertung durch Frischkost zu einer vollwertigen Ernährung,

- bb) ausgewählten Sonderkostformen,
- cc) Außer-Haus-Mahlzeiten für haushaltsangehörige Personen,

- b) Durchführung einer sozialen Aufgabe aus dem Bereich der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Haushaltskunde, Haushaltstechnik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich und mündlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Haushaltskunde:
 - a) Wirtschaftliche Haushaltsführung,
 - b) Arbeitsplanung im Haushalt,
 - c) Grundregeln für die Verarbeitung von Lebensmitteln unter Berücksichtigung der Ernährungslehre,
 - d) Verbraucherbewußtes Einkaufen,
 - e) Fachbezogenes Rechnen;
 der gewählte Schwerpunkt und das Gebiet fachbezogenes Rechnen ist in die Prüfung einzubeziehen;

2. im Prüfungsfach Haushaltstechnik:
 - a) Materialkunde, Qualitätsanforderungen an Ge- und Verbrauchsgüter,
 - b) Geräte- und Maschinenkunde,
 - c) Hygiene, Arbeitsschutz und Unfallverhütung;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 - a) Sozialaufgaben in der häuslichen Gemeinschaft,
 - b) arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
 - c) Gesetze und Verordnungen aus dem Lebensmittelrecht,
 - d) Marktgeschehen, wirtschaftliche Zusammenschlüsse, Verbraucherorganisationen,
 - e) Sozial- und Tarifpartner, Fachverbände.

(5) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:

1. in den Prüfungsfächern Haushaltskunde und Haushaltstechnik insgesamt drei Stunden,
2. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde insgesamt eine Stunde.

(6) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.

(7) Die mündliche Prüfung soll für jeden Prüfling insgesamt nicht länger als 20 Minuten dauern.

(8) Die Fertigungs- und Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen. Im einzelnen werden die Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1. in der Fertigungsprüfung haben die vier Arbeitsproben das gleiche Gewicht,

2. in der Kenntnisprüfung haben die drei Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

(10) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung einzelner Arbeitsproben oder in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Arbeitsproben oder Prüfungsfächern und bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§ 10

Übergangsregelung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, ist die Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2405), geändert durch

Verordnung vom 31. Juli 1978 (BGBl. I S. 1173), weiter anzuwenden.

§ 11

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung in der Hauswirtschaft vom 20. August 1976 (BGBl. I S. 2405), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1978 (BGBl. I S. 1173) vorbehaltlich der Übergangsregelung nach § 10 außer Kraft.

Bonn, den 14. August 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Anke Fuchs

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1	Gemeinsame Fertigkeiten und Kenntnisse								
1.1	Ausbildungsstätte und Ausbildungsberuf (§ 3 Nr. 1)	a) Standort, Struktur und Organisation darstellen b) Einfluß des Betriebsablaufes auf die Arbeitsorganisation des Haushaltes erklären c) Haushaltseinkommen, Arbeitskraft, Sachgüterausstattung als Faktoren des Wirtschaftens beschreiben d) Abhängigkeit des Haushaltes von der wirtschaftlichen Situation beschreiben e) soziale Aufgaben des Haushaltes beschreiben f) Bedeutung der sozialen Funktion von Ausbildungsberufen darstellen g) betriebliche Ordnungsmittel wie Ausbildungsvertrag, Arbeitszeitordnung, Tarifverträge kennen h) gesetzliche Bestimmungen zur Aus- und Fortbildung nennen und Förderungsmöglichkeiten kennen i) Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten im Ausbildungsberuf nennen k) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Hauswirtschaft kennen l) Bedeutung der Sozialversicherung erklären m) Bedeutung des privatrechtlichen Versicherungsschutzes, insbesondere Haftpflichtversicherung, Sachversicherung darlegen	X		X		X		X
1.2	Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung (§ 3 Nr. 2)	a) Bedarf eines Haushaltes an Gütern erfassen und eine Rangordnung für die Bedarfsdeckung ableiten b) Beschaffungsmöglichkeiten zur Bedarfsdeckung vergleichen und erläutern c) Funktion der Haushalte als Marktpartner in der Volkswirtschaft, insbesondere Konsumverhalten, Preisbildung darstellen			X			X	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1.3	Warenangebot und verbraucherbewußtes Handeln (§ 3 Nr. 3)	a) Einkaufshilfen wie Handelsklassen, Güte- und Warenzeichen sowie Haltbarkeitsdaten bei der Auswahl der Verbrauchsgüter anwenden b) Marktbeobachtungen als Voraussetzung für einen günstigen Einkauf durchführen c) Informationen aus der Werbung auswerten d) Warenangebot nach Qualität und Preis beurteilen e) Warenkenntnisse bei der Kaufentscheidung anwenden f) Einkauf von Verbrauchsgütern planen und durchführen g) Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage aufzeigen h) Marktberichte unter Beachtung der fachlichen Grundbegriffe auswerten i) Einrichtungen der Beratung für Haushalt und Verbrauch kennen und Beratungsmöglichkeiten nutzen k) Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers wie Verbraucherschutzgesetze, Qualitätsnormen, Warenzeichen, Markennamen, Gütezeichen erklären	X						
1.4	Grundlagen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, Geld- und Geschäftsverkehr (§ 3 Nr. 4)	a) Eintragungen in das Haushaltskassenbuch durchführen b) Verfahren für das Aufzeichnen von Einnahmen und Ausgaben beschreiben c) Naturalentnahmen aufzeichnen und deren Geldwert zum Zeitpunkt der Entnahme berechnen d) Monatsabschluß durchführen und mit dem ermittelten Bedarf vergleichen e) Gesamtentnahme in den Jahresabschluß einbeziehen f) einfache Kostenermittlung für häufig gebrauchte hauswirtschaftliche Geräte durchführen unter Berücksichtigung von Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, Kapitalkosten und Betriebskosten g) Kosten im Ernährungs- und Textilbereich auf Grund von Materialverbrauch, Arbeitsbedarf und des Energieverbrauchs ermitteln h) Eigenleistungskosten mit den Fremdleistungskosten vergleichen sowie den Beitrag der Eigenleistungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation bewerten	X		X		X		X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
1	2	3	4					
		<ul style="list-style-type: none"> i) Leistungen des Haushaltes nach Grund- und Wahlleistungen unterscheiden und der wirtschaftlichen Situation anpassen k) Ausgaben des Haushaltes in fixe und variable Kosten gliedern und den Teilbereichen Verbrauchsgüter, Gebrauchsgüter, Fremdleistungen, Telefon, Energiekosten, Versicherungen und Rücklagen zuordnen l) Verfahren für die Planung der Einkommensverwendung beschreiben m) Einkommensverwendung für einen Teilbereich der Ausbildungsstätte planen n) Jahresübersicht der Haushaltskosten aufstellen o) die wichtigsten baren, halbwaren und unbaren Zahlungsmöglichkeiten kennen und entsprechende Geschäftsgänge durchführen p) Formvorschriften und Ordnungsmöglichkeiten des schriftlichen Geschäftsverkehrs kennen r) Formen der Nachrichtenübermittlung kennen und anwenden sowie einfachen Schriftverkehr führen s) im Bereich der Hauswirtschaft Vertragsabschlüsse und deren Rechtsfolgen, insbesondere bei Miete, Pacht und Kauf kennen 					X	
								X
							X	
							X	
								X
			X					
				X				
					X			
						X		
1.5	Organisationen und wirtschaftliche Zusammenschlüsse (§ 3 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufgaben und Ziele der Organisationen der Sozialpartner darstellen b) Aufgaben und Ziele von berufsbezogenen Organisationen und sonstigen Einrichtungen für den jeweiligen Geltungsbereich kennen c) Aufgaben der Genossenschaften darstellen d) Bedeutung der Europäischen Gemeinschaften erläutern 	X					
			X					
				X				
						X		
1.6	Soziale Aufgaben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft (§ 3 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) soziale Aufgaben unter Berücksichtigung der Haushaltsstruktur erläutern b) Umgangsformen in der Haus- und Arbeitsgemeinschaft und gegenüber Gästen kennen und anwenden c) das Arbeitsklima und das Zusammenleben in der hauswirtschaftlichen Gemeinschaft durch entsprechende Verhaltensweisen mitgestalten d) Gefahren des Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmißbrauchs kennen 		X				
			X					
					X			
			X					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		<ul style="list-style-type: none"> e) Erholungs- und Freizeiten nach persönlichen Bedürfnissen unter Nutzung des kulturellen und sportlichen Angebotes planen und gestalten f) Zusammenhänge zwischen Freizeitgestaltung, Erholung und Gesundheit erläutern g) bei der Planung und Ausgestaltung von Festen mitwirken h) bei der häuslichen Krankenpflege mitwirken 				X			
1.7	Arbeitsgestaltung und Arbeitsplanung (§ 3 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Art und Umfang einer Arbeitsaufgabe erkennen und in einzelne Arbeitsabläufe gliedern b) Belastbarkeit des Menschen im Hinblick auf Körperhaltung, äußere Einflüsse und Tagesrhythmus kennen und beachten c) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung von Körperhaltung und äußeren Einflüssen wie Geräusch, Geruch, Licht und Temperatur einrichten d) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung von Zeit-, Kraft- und Materialersparnis vergleichen und auswählen e) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung technischer Gegebenheiten, Art und Anordnung der Arbeitsmittel sowie Ausstattung des Arbeitsplatzes festlegen f) wirtschaftliche Faktoren wie Einsatz von Material, Zeit und Geld bei der Organisation von Arbeitsabläufen berücksichtigen g) Einzelarbeitspläne unter Berücksichtigung von Arbeitsschwerpunkten und Terminen, Arbeitsverfahren und Zeit-Wegestudien erstellen, Leistungsvermögen sowie Erholungszeiten berücksichtigen h) Tagesarbeitsplan aufstellen i) Zeitpläne unter Berücksichtigung von Arbeitsschwerpunkten für Wochen und Monate aufstellen 		X					
				X					
					X				
						X			
							X		
								X	
				X					
									X
1.8	Hygiene (§ 3 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung der Arbeitshygiene erklären b) Sauberkeit am Arbeitsplatz und geeignete Arbeitskleidung beachten c) Bedeutung des Bundesseuchengesetzes und der Hygieneverordnung in bezug auf Person, Arbeitsplatz und Arbeitsmittel erklären und aufsichtsführende Behörden nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln						

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
1.12	Pflege und Instandhaltung von Wäsche und Oberbekleidung (§ 3 Nr. 12)	a) Rohstoffbezeichnungen und Pflegekennzeichen kennen b) Maschinen für die Wäschebehandlung wie Waschmaschine, Trockner, Bügelmaschine, Bügelautomat unter Beachtung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften einsetzen c) Maschinen für die Wäschebehandlung reinigen und pflegen d) Wasch- und Trockenverfahren unter Berücksichtigung der Pflegekennzeichen, Waschmittel, Waschhilfsmittel und Geräte auswählen und durchführen e) Verfahren der Nachbehandlung wie Steifen, Weichspülen anwenden f) Textilien bügeln und schrankfertig machen g) Gebrauchseigenschaften von Textilien nach Material und Verarbeitung beurteilen h) Oberbekleidung pflegen, insbesondere Flecken entfernen, bürsten, dämpfen, aufbügeln i) Ausbesserungstechniken nach wirtschaftlichen und rationellen Gesichtspunkten auswählen und durchführen	X		X				
1.13	Anfertigung einfacher Kleidung und Heimtextilien (§ 3 Nr. 13)	a) Nähmaschine handhaben und pflegen b) textile Materialien nach dem Verwendungszweck auswählen c) Textilien nach Schnittvorlagen zuschneiden d) unterschiedliche Verarbeitungstechniken anwenden		X					
				X				X	
					X				X
1.14	Gartennutzung und Blumenpflege (§ 3 Nr. 14)	a) Ansprüche von Pflanzen an Klima, Boden, Standort, Düngung und Pflege erläutern b) organische und anorganische Düngemittel und ihre Wirkung kennen und anwenden c) Küchenkräuter entsprechend ihren Ansprüchen ziehen d) vorbeugende Maßnahmen zum Pflanzenschutz kennen e) Ansprüche der Zimmer- und Balkonpflanzen erläutern f) Schnittblumen anordnen und pflegen	X		X				
				X		X			
					X				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr					
			1	2	3	4	5	6
			4					
		g) Pflanzgefäße bepflanzen und Zimmerpflanzen pflegen h) Bestimmungen für den Umgang mit Pflanzenbehandlungsmitteln befolgen			X			
1.15	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 15)	a) Arbeitsschutzvorschriften beachten b) Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten c) unfallverursachendes menschliches Fehlverhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beachten e) Brandschutzbestimmungen beachten f) Gefahren im Umgang mit Giften, Gasen und leicht entzündbaren Stoffen kennen g) Verhalten bei Unfällen beschreiben und Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
1.16	Umweltbeeinflussung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 16)	a) betriebsbedingte Ursachen und Umweltbelastungen nennen und Möglichkeiten ihrer Vermeidung beachten b) Abfall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen beseitigen c) Möglichkeiten der Abfallverwertung berücksichtigen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln					
2	Fertigkeiten und Kenntnisse im Schwerpunkt: Ländliche Hauswirtschaft							
2.1	Ausbildungsstätte und Ausbildungsberuf (§ 3 Nr. 1)	a) Verflechtungen des Haushaltes mit dem landwirtschaftlichen Betrieb darstellen und Betriebsdaten kennen b) im landwirtschaftlichen Bereich, soweit er zum Aufgabengebiet der Ausbildungsstätte gehört, mitwirken und die entsprechenden Arbeitstechniken kennen c) Produktionsabläufe kennen und landwirtschaftliche Erzeugnisse aufbereiten und bei deren Verkauf mitwirken, soweit es im Aufgabengebiet der Ausbildungsstätte durchgeführt wird			X			X
						X		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Möglichkeiten der Direktvermarktung, der Erzeugergemeinschaften und der Belieferung des Erfassungshandels als Absatzwege für betriebseigene Produkte erläutern							X
2.2	Grundlagen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, Geld- und Geschäftsverkehr (§ 3 Nr. 4)	a) Jahresnaturalentnahme ermitteln b) Bedeutung der Naturalentnahme und Leistungen des landwirtschaftlichen Betriebes für den Haushalt kennen							X X
2.3	Organisationen und wirtschaftliche Zusammenschlüsse (§ 3 Nr. 5)	a) landwirtschaftliche Fachverwaltungen kennen b) Selbsthilfeorganisationen für den Haushalt und den landwirtschaftlichen Betrieb erläutern c) haus- und landwirtschaftliche Informationsdienste kennen						X X	X X
2.4	Gartennutzung und Blumenpflege (§ 3 Nr. 14)	a) Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen durchführen b) Obst und Gemüse, Arten und Sorten entsprechend ihren Ansprüchen anbauen, Kultur- und Pflanzenschutzmaßnahmen durchführen c) biologische, mechanische und chemische Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen beschreiben und durchführen d) Gemüse und Obst ernten und sachgemäß einlagern e) Lage, Größe und Einteilung des Nutz- und Wohngartens in der Ausbildungsstätte darstellen f) Anbauplan unter Beachtung der Fruchtfolge und des Fruchtwechsels erstellen g) Blumen und Ziersträucher kennen und Kulturmaßnahmen durchführen h) Bedeutung des Nutz- und Wohngartens erläutern			X		X	X X	X X X

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zu vermitteln im Ausbildungshalbjahr						
			1	2	3	4	5	6	
1	2	3	4						
		d) Zwischenmahlzeiten und Ergänzungen zu Hauptmahlzeiten für Außer-Haus-Beköstigung zusammenstellen und zubereiten e) Sonderkostformen zubereiten f) besondere Belange der Ernährung einzelner Personen oder Personengruppen berücksichtigen				X		X	
3.5	Pflege und Instandhaltung von Wäsche und Oberbekleidung (§ 3 Nr. 12)	a) Vor- und Nacharbeiten für die Vergabe von Wäsche und Heimtextilien an gewerbliche Reinigungsunternehmen durchführen b) Vor- und Nacharbeiten für die Vergabe von Oberbekleidung an gewerbliche Reinigungsunternehmen durchführen						X	
					X				

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1979 – 1 BvL 27/76 –, ergangen auf Vorlage des Sozialgerichts Gelsenkirchen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 3 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 und mit § 95 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte – KVLG) vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als landwirtschaftliche Unternehmer, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Knappschaftsrentner werden, der Beitragspflicht zur Krankenversicherung der Landwirte unterliegen, ohne daß ihnen von der Bundesknappschaft ein Beitragszuschuß zu gewähren ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. August 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1979 – 2 BvF 1/78 –, ergangen auf Antrag der Regierung des Landes Niedersachsen, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10 b Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1977 (Bundesgesetzbl. I S. 2365) und § 9 Nummer 3 b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2597) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. August 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 8. August 1979

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 2. August 1979 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn

„Neubau einer Eisenbahnüberführung in km 2,981 der Bahnlinie Nürnberg-Irrenlohe im Zuge der Straßenbaumaßnahme Nord-Ost-Ring (Cherusker Straße) der Stadt Nürnberg“

die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 8. August 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Berichtigung
der Verordnung über die Gewährung
von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt**

Vom 6. August 1979

In § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 13. Juli 1979 (BGBl. I S. 1117) ist in der Tabelle an Stelle des Betrages von 37,50 DM der Betrag von **37,30 DM** zu setzen.

Bonn, den 6. August 1979

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Ahlfeld

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 36, ausgegeben am 15. August 1979

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Peru über Finanzielle Zusammenarbeit	913
3. 7. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags	916
24. 7. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Indien über Warenhilfe 1979	917
27. 7. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über Finanzielle Zusammenarbeit	919
1. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	921
1. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	923
1. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	924
2. 8. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Somalia über Finanzielle Zusammenarbeit	926

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 342. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 156 vom 14. August 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 156 vom 14. August 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.